



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IGV) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst, dass das Verhandlungsergebnis dem Mandat der Schweizer Delegation entspricht, insbesondere dass die staatliche Souveränität durch die Anpassungen der IGV nicht tangiert wird. Die Schweiz muss weiterhin souverän über ihre eigene Gesundheitspolitik und Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite entscheiden können. Wichtig ist, dass auch für die Kantone keinerlei Kompetenzeinschränkungen aus den Anpassungen der IGV resultieren dürfen.

In der Schweiz werden die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101) gemeinsam durch Bund und Kantone finanziert. Nach Einschätzung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) ergeben sich aus den Anpassungen der IGV keine finanziellen Auswirkungen für die Schweiz. Es ist zu betonen, dass sich auch für die einzelnen Kantone keine höheren finanziellen Verpflichtungen ergeben dürfen.

Gemäss erläuterndem Bericht soll das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auf dem Verordnungsweg als nationale IGV-Behörde designiert werden, eine Funktion, die innerhalb der bestehenden Ressourcen ausgeübt werden könne. Die Zuweisung dieser Kompetenz an das BAG ist sachgerecht. Wir regen an,

Artikel 80 Absatz 3 des EpG im Rahmen der laufenden Revision entsprechend zu ergänzen.

Mit den gegenwärtigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen wird die Schweiz den Anforderungen der IGV im Bereich Kommunikation gerecht, auch im Bereich der Fehl- und Desinformation. Eine objektive staatliche Information unter Wahrung der Grundrechte - insbesondere der Meinungsäusserungsfreiheit - erfüllt die Anforderungen der IGV. Ein Vorbehalt hätte keine Auswirkung auf die Informationsaufgaben des Bundes und der Kantone. Daher sprechen wir uns für Variante 1 aus.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren- und direktoren (GDK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 21. Februar 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli